

darmit durch langwürige / ruhige Gebräuch / in verjährtter Zeit der zwan / vnd drenssig Jahr hergebracht: also soll er sich auch dessen / vnd keines mehrern / ohne absonderliche Bewilligung / zu gebrauchē haben.

§. 15.

Also kan keiner / auffer der Dorff-Obriegkeit zc. wie oben im dritten Titl §. 5. vermelt worden / von neuem die Waid für sein Viech / auff frembdem Grund / wider desselben Nigenthumbers / oder Niessers gueten Willen / suechen / oder nehmen.

§. 16.

Wann ein ganze Gemain / oder sonsten jemand / ain mahl die Ge- rechtigkeit / ihren Viechtrib auff eines andern Grund zu haben / entwe- der durch sonderbahre Bewilligung / rechtmässige Verjährung / recht- liche Erkantnuß / oder auff andere zuelässige Weis / erlangt / so kan der Herz desselben Grunds keine Veränderung damit fürnehmen / wor- durch die Waid demjenigen / welcher solche darauff vorhero gehabt / entzogen / oder geschmäkert wurde / vnd wann er derley Veränderung fürzunehmen sich vnterstunde / soll es ihm auff des beschwärten Theils anrueffen / alsobalden durch die ordentliche Obriegkeiten eingestellt werden. Da er aber entzwischen / oder nach ergangenem Verbott / sein Vorhaben völliig / oder maisten theils / ins Werck richtete / ist er solches wieder in vorigen Stand (wofern es anderst möglich) auff eigenen Unkosten zu bringen ; sonsten aber denen Interessirten allen darauff er- folgenden Nachtl / vnd Schaden / nach Erkantnuß / abzutragē schuldig ; es wäre dann / daß derjenige / deme die Waid gebührt / zu der fürgenom- menen Veränderung wissentlich geschwigen / vnd auß guetwilligem Nachsehen / so weit kommen lassen / daß er sich der Waid ferrer nicht ge- brauchen könnte / in welchem Fall er sich destwegen zu beklagen nicht be- suegt. Vnd dieses auch in anderen dergleichen Dienstbarkeiten der Feld- Güter / also zu verstehen ist.

Der Sibenzehende Titul /

Von Bewaldthättigen Hand- lungen / vnd Lands-Friedbrüchigen Fällen.

§. 1.



In Gewalt ist / wann einer von jemanden an Leib oder Guet / ohne Recht / oder gerechtlche Behebnuß / vnd Mittel angegriffen / vnd benachtheilt wird.

§. 2.

§. 2.

Es begeheth auch derjenige einen Gewalt / welcher das / so ihm zuegehörig ist / einem andern / der solches eine Zeitlang / ohne des Zligenthumbers Anspruch / ruhig besizet / ohne gerichtliche Hülff / selbst / vnd eigener That / wider seinen Willen / entziehet.

§. 3.

Obwohlen alle Gewaltthätigkeiten ins gemain hoch verboten / vnd von Unsern nachgesetzten Obrigkeiten zu bestraffen / so ist doch ein Gewalt grösser / vnd straffmässiger / als der andere / nach Beschaffenheit der Sachen / vnd mit vnterlauffenden Umständen / welche der Richter fleissig beobachten / vnd gleich bey Erkantnuß des Gewalts / denselben mässigen / vnd aussprechen / auff Maass / vnd Weis / wie in dem Ersten Buch dieser Lands-Ordnung Tit. 51. §. 6. wie auch im 62. Titl. §. 4. vorgesehen; in nachfolgenden Fällen aber / solchen höher / als sonsten in gemainen Gewalts Sachen / taxieren / vnd schärffen solle.

§. 4.

Nemblichen / 1. Wann der Gewalt einer Obrigkeit / oder derselben Officiern / in Verrichtung ihres Ampts:

2. Einer Communitet / oder ganzen Gemain:

3. Geistlich / oder Weltlich-hohen-Stands Persohnen:

4. Von leiblichen Bluts Befreundten:

5. Wittiben / vnd Waisen / angethan / vnd erweisen wird.

6. Ist aller Gewalt / vnd Frävel / welcher einem an seiner Persohn zuegefügt wird / höher / vnd straffmässiger / als die Vergwaltung von Haab / vnd Guet.

7. Wann der Klager in hangenden Rechten / vn erwartet desselben Aufstrags / das Strittige mit Gewalt nimbt / oder wo der Gewalt wider gebottenen Stillstand / auff auffgesetzte Pönfall / verübet wird.

8. Wann es zu Heiliger Zeit / oder nächtllicher Weil:

9. An befreyeten Orthen:

10. Auff gemainen Zusammenkunfften / als an einem Marck / oder in einem Gerichtshaus vor der Obrigkeit / oder Kirchen / Klöstern / Gottshäusern / oder auff offenen Landstrassen:

11. Mit gewaffneter / vnd gewöhrter Hand / mit Auffbott / Glockenstraiich / vnd dergleichen beschiecht.

§. 5.

Wann bey Unserm Landmarschallischen / vnd andern nachgesetzten Richtern / ein solcher Gewalt / darben ein Lands-Fridbruch vnterlauffet / fürkombt / solle über den geklagten Gewalt / von ihnen zwar erkennenet /

erkennt / jedoch so viel den Land-Fridenbruch belangt / solcher Uns / als Landsfürsten / oder Unserer Nider Oesterreichischen Regierung / angezaigt / dessen in dem Abschied gedacht / vnd Uns vmb Unsers darben mit vnterlauffenden Landsfürstlichen Interesse Willen / die Erkandtnuß / vnd Bestraffung vorbehalten werden.

§. 6.

Welcher sich in seiner rechtmässigen Postes, wider eines andern Gewalt / vnd vnbesuegten Angriff / auff gebührend / vnd in Rechten zuegelassene Weis / selbst schuzt / vnd handhabt / der kan destwegen keines Gewalts beschuldiget / noch angeklagt werden.

Der Achtzehende Titul /

Von Injuri- vnd Schmach- handlungen.

§. 1.

Sowohl alles / was an einem an seinem Leib / oder Guet vnbillich zuegefügt wird / ein Injuri kan genennet werden / so ist doch eigentlich diß für ein Injuri zu halten / wann einer an seinem wohlhergebrachtem Nahmen / Stand / vñ guetem Lenmuth / von einem andern münd- oder schriftlich (worunter auch die Pasquillen begriffen) angetastet / verkleinert / vnd geschmächet / oder auch mit Schlägen angegriffen / vñ verschimpffet wird.

§. 2.

Wie dann auch für ein Injuri zu halten / wann ein Glaubiger seinen Schuldner ben Gericht in Arrest nehmen lasset / vnterm Fürwand / als ob er nicht zu bezahlen hätte / oder sich seines Austritts zu besorgen wäre / da doch die Schuldforderung entweder schon zuvor bezahlt / oder doch vnrichtig / oder aber der Schuldner darumben gnugsamb angefessen / auch sich deß Rechtens nicht verwaigert.

§. 3.

Ingleichen / da jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit vngewöhnlichen Worten / oder Gebärden zuegesezt / dardurch sie in bösen Verdacht / vnd Geschrey zu bringen.

§. 4.

Wie auch wann Kinder / Diensthotten / oder Unterthanen / zu verschimpffung ihrer Eltern / vnd Herrn / geschlagen / oder mit Worten schmächlich angetastet werden / haben es die Eltern / oder Herrn nicht
weni